

des Transportes eine Kontrolle mittels Stichproben durch. Die Kontrolle soll vorzugsweise vor dem Abtransport aus den Anbaugebieten, bei der Verpackung oder der Verladung der Ware erfolgen.

(2) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen entsprechende Festlegungen zu Abs. 1 treffen.

§ 9

Eingeführte Erzeugnisse

Die §§ 4 bis 8 gelten für Erzeugnisse, die nach Durchführung der bei der Einfuhr vorzunehmenden Maßnahmen in die Deutsche Demokratische Republik eingeführt worden sind. Werden die Erzeugnisse mit Ursprung in oder Herkunft aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in der Ursprungsverpackung in den Verkehr gebracht, so müssen sie hinsichtlich der Kennzeichnung den durch die Qualitätsnormen vorgesehenen Vorschriften nur insoweit entsprechen, als es sich um folgende Angaben handelt:

1. Sorte,
2. Ursprungsland,
3. Güteklasse.

Sofern die zur Einfuhr zugelassenen Packstücke nicht mit diesen Angaben versehen sind, obliegen die mit der Kennzeichnung verbundenen technischen Aufgaben dem Importeur. Dieser kann jedoch von dieser Verpflichtung befreit werden, wenn sich der Erstabnehmer der Ware verpflichtet, die genannten Aufgaben unter Kontrolle der zuständigen Stelle wahrzunehmen.

§ 10

Einfuhr

Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten nur dann eingeführt werden, wenn sie den Bestimmungen der Qualitätsnormen für die Güteklassen Extra, I oder II oder mindestens gleichwertigen Normen entsprechen. Der Minister kann durch Verfügung die erforderlichen Maßnahmen hierfür auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen treffen.

§ 11

Ausfuhr

(1) Erzeugnisse, für die Qualitätsnormen festgelegt sind, dürfen nur dann nach Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und anderen Staaten ausgeführt werden, wenn sie in die Güteklasse Extra, I oder II eingestuft sind.

(2) Die zur Ausfuhr in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und andere Staaten bestimmten Erzeugnisse werden vor ihrer Ausfuhr einer Qualitätskontrolle unterzogen.

(3) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen Ausnahmen von Abs. 1 in Anbetracht der Erfordernisse der Bestimmungs- märkte zulassen sowie weitere Festlegungen zu den Absätzen 1 und 2 treffen.

III.

Erzeugerorganisationen

§ 12

Gründung und Tätigkeit

(1) Als Erzeugerorganisationen im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten die Organisationen von Obst- und Gemüseerzeugern,

1. die auf Veranlassung der Erzeuger insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:
 - a) Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnissen,

- b) Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse,
2. die für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen,
 - a) die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen, wobei die Erzeugerorganisation jedoch die Erzeuger ermächtigen kann, bei bestimmten Mengen von dieser Verpflichtung abzuweichen,
 - b) bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse ab Wirtschaftsjahr 1991/92 festzulegen berechtigt wird,
 - c) die von der Organisation angeforderten Auskünfte über Ernten und Bestände zu erteilen,
 3. die nach Abs. 2 von der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (nachfolgend ALM genannt) anerkannt wurden.

(2) Die in Abs. 1 Ziff. 3 vorgesehene Anerkennung wird den betreffenden Organisationen auf deren Antrag durch die ALM erteilt, wenn die Organisationen

1. eine ausreichende Garantie für die Dauer und Wirksamkeit ihrer Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Aufgaben, bieten,
2. vom Zeitpunkt der Anerkennung an über eine spezifische Buchführung für die Tätigkeiten verfügen, die Gegenstand der Anerkennung sind.

Über die Gewährung der Anerkennung ist binnen dreier Monate ab Eingang des Antrages zu entscheiden.

(3) Der Minister kann durch Verfügung abweichend von den Absätzen 1 und 2 andere Behörden für die Anerkennung der Erzeugerorganisationen festlegen.

§ 13

Beihilfen

(1) Den anerkannten Erzeugerorganisationen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Beihilfen gewährt werden, um ihre Gründung zu fördern und ihre Verwaltungstätigkeit zu erleichtern.

(2) Den Erzeugerorganisationen können in den ersten fünf Jahren nach der Bildung des in § 14 genannten Interventionsfonds unmittelbar oder über Kreditinstitute Beihilfen in Form von Darlehen zu besonderen Bedingungen zur Deckung eines Teils der voraussichtlichen Kosten für Marktinterventionen im Sinne des § 14 gewährt werden.

(3) Die Erzeugerorganisationen, die aus Organisationen hervorgegangen sind, welche die Bedingungen dieser Durchführungsverordnung bereits weitgehend erfüllen, können die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Beihilfen nur erhalten, wenn sie einen Zusammenschluß bilden, mit dem die in § 12 genannten Zielsetzungen besser erreicht werden können.

(4) Der Minister kann durch Verfügung auf der Grundlage der in den Europäischen Gemeinschaften geltenden Bestimmungen die Höhe der Beihilfen festsetzen und das Verfahren für die Beihilfegewährung regeln.

§ 14

Rücknahmepreise und Entschädigung

(1) Die Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen können für die in § 1 Abs. 2 genannten Erzeugnisse einen Rücknahmepreis festsetzen, unter dem die Erzeugerorganisationen die von ihren Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse nicht in den Handel bringen. In diesem Fall gewähren die Erzeugerorganisationen oder gegebenenfalls deren Vereinigungen bei den den Qualitätsnormen entsprechenden Erzeugnissen der Anlage 2 den den Organisationen angehörenden Erzeugern eine Entschädigung für die unverkauften Mengen, und zwar unbeschadet der Möglichkeit, für die übrigen in § 1 Abs. 2